

# Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Vertretung in Deutschland

Wallstrasse 9 – 13 Tel: +49 30 202 202 0 10179 Berlin Fax: +49 30 202 202 20

Email: gfrbe@unhcr.org

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 450.1, 450.4-05/0919, NT

# Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak (Aktualisierte Fassung, Oktober 2005)

# 1. Vorbemerkung

Nach Einschätzung von UNHCR hat sich in den vergangenen Monaten die Sicherheitslage im Irak nicht verbessert, sondern in weiten Teilen des Landes – insbesondere im Süden und den zentralirakischen Provinzen – weiter zugespitzt. Ungeachtet der im Januar 2005 abgehaltenen Wahlen sind die irakischen Behörden nach wie vor nicht imstande, die Zivilbevölkerung wirksam vor der hohen Zahl gezielter Anschläge und gewalttätiger Übergriffe zu schützen. Überdies berichten Menschenrechtsorganisationen in jüngster Zeit von extralegalen Tötungen, Folterungen, Masseninhaftierungen und anderen Gewaltexzessen im Zusammenhang mit Operationen des irakischen Innenministeriums und der multinationalen Streitkräfte. UNHCR hat sich angesichts dieser Situation bislang nicht zur dauerhaften Rückentsendung internationaler Mitarbeiter in den Irak entschlossen und verfügt deshalb nur über eingeschränkte Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu spezifischen Verfolgungsrisiken einzelner Personen oder Personengruppen.

Die nachfolgende Stellungnahme basiert im Wesentlichen auf aktuellen Informationen der *Iraq Operation Unit*, die derzeit von Amman aus operiert, sowie auf Angaben lokaler UNHCR-Mitarbeiter im Irak. Eine Zusammenstellung allgemeiner Informationen zur gegenwärtigen Lage im Irak können Sie der UNHCR-Präsentation zum Schutzbedürfnis irakischer Flüchtlinge und Asylsuchender vom 27. April 2005², dem Bericht des UN-Hochkommissars für Menschenrechte vom 9. Juni 2004³, dem Bericht des UN-Generalsekretärs zur Situation im Irak vom 5. August 2004⁴, sowie dem jüngsten Bericht der Menschenrechtsoperation der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen im Irak (UNAMI) für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August 2005⁵ entnehmen. Darüber

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Human Rights Report (1 July – 31 August 2005), United Nations Assistance Mission for Iraq (UNAMI), Human Rights Office, 9 September 2005, p. 2

Human Rights Office, 9 September 2005, p. 2.

<sup>2</sup> Gabriela Wengert: Schutzbedürfnis irakischer Flüchtlinge und Asylsuchender im aktuellen Kontext – Rückkehr in den Irak, Präsentation beim Bundesamt für Flüchtlinge und Migration am 27. April 2005, UNHCR Amman (Iraq Operation Unit).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and Follow-up to the World Conference on Human Rights – The present situation of human rights in Iraq, 8. June 2004, UN-Doc. E/CN.4/2005/4.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 24 of resolution 1483 (2003) and paragraph 12 of resolution 1511 (2003), 5. August 2004, UN-Doc. S/2004/625.



hinaus möchten wir Sie auch auf die jüngste UNHCR-Position zu den Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge<sup>6</sup> hinweisen.

Im Hinblick auf spezielle Informationsquellen und gezielte Herkunftsländerrecherchen möchten wir Sie schließlich an das Internet-Angebot des "European Country of Origin Information Network" verweisen, dass Sie unter www.ecoi.net finden können.

# 2. Generelle Anmerkungen zur Situation von Angehörigen nichtmuslimischer Religionsgemeinschaften

Nach UNHCR vorliegenden Informationen hat sich die Situation von Angehörigen nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften seit dem Einmarsch der Koalitionstruppen und dem Sturz des Saddam-Regimes im März 2003 insgesamt spürbar verschlechtert.7

Zwar garantiert Art. 7 der am 8. März 2004 von dem US-Sonderverwalter im Irak, Paul Bremer, unterzeichneten irakischen Übergangsverfassung unter ausdrücklicher Nennung der islamischen Religion als Staatsreligion prinzipiell die Freiheit der Religionsausübung.<sup>8</sup> Die Übergangsverfassung bindet bis zum Inkrafttreten einer neuen, von der im Januar 2005 gewählten irakischen Nationalkonferenz zu beschließenden endgültigen Verfassung grundsätzlich auch die derzeit amtierende irakische Übergangsregierung. Die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit ist jedoch für Nicht-Muslime in der alltäglichen Praxis mit erheblichen Risiken behaftet.

Dies liegt vor allem an der mangelnden Fähigkeit der irakischen Polizeikräfte, Recht und Ordnung wirksam durchzusetzen. Überdies führt das Fehlen einer funktionsfähigen Rechtspflege vielfach dazu, dass insbesondere nicht-islamischen Opfern von Übergriffen, Misshandlungen, Enteignungen und Anschlägen jeder Rechtsschutz versagt bleibt. In Ermangelung eines geordneten Justizwesens greifen viele Iraker im Konfliktfall zunehmend auf tradierte stammesrechtliche Lösungsmechanismen und Mittel der Selbstjustiz zurück. Dieser Weg ist Angehörigen nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften wegen der ungleich schwächeren Einbindung in das traditionelle tribale System im Irak jedoch zumeist verwehrt.

Schließlich ist derzeit insbesondere im Zentral- und Südirak eine starke Hinwendung von Teilen der Bevölkerung zu streng islamischen Traditionen und Glaubensgrundsätzen zu beobachten. Dies führt insbesondere für Angehörige nicht unter dem ausdrücklichen Schutz der islamischen Religion stehender Religionsgemeinschaften zu wachsender Ausgrenzung und zunehmendem Druck.

#### 3. Situation der Christen

Unterschiedlichen Quellen zufolge gehören zwischen 8 und 12 Prozent der irakischen Bevölkerung einer der christlichen Religionsgemeinschaften (vor allem Assyrer, Chaldäer, Armenier und Katholiken) an. Der überwiegende Teil der assyrischen Christen lebt in der Provinz Ninive, deren Hauptstadt Mosul zugleich die zweitgrößte irakische Stadt ist; größere assyrische Gemeinschaften gibt es aber auch in und um die Haupt-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> UNHCR Advisory Regarding the Return of Iraqis, UNHCR Genf (September 2005), deutsche Fassung: UNHCR-Position zu den Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge, UNHCR Berlin (September

Country of Origin Information – Iraq, UNHCR Geneva, August 2004, Seite 5.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Art. 7 der Irakischen Übergangsverfassung lautet: "Islam is the official religion of the state and is to be considered a source of legislation. ... This Law respects the Islamic identity of the majority of the Iraqi people and guarantees the full religious rights of all individuals to freedom of religious belief and practice" (Auszug).



stadt Bagdad. Die übrigen Christen stammen überwiegend aus den Gebieten um die südirakische Stadt Basra. Mit lediglich 6 von 275 Sitzen (2 %) im irakischen Parlament haben Vertreter der christlichen Religionsgemeinschaften im Irak jedoch politisch kaum Gewicht.

Nach UNHCR vorliegenden Berichten sind Christen von der dramatischen Verschlechterung der Situation nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften besonders stark betroffen. So sehen sich Christen in zunehmendem Maße Diskriminierungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu Diensten der sozialen Grundversorgung ausgesetzt. Viele irakische Christen fürchten jedoch vor allem Verfolgung durch aufständische Gruppierungen wie *Ansar Al-Sunna* und islamistische Milizen, beispielsweise die *Badr-Organisation* oder die *Mahdi-Armee*, die in verschiedenen Städten und Orten im Irak die faktische Kontrolle über ganze Straßenzüge übernommen haben.

Aus nahezu allen Landesteilen wird immer wieder von Übergriffen und Anschlägen gegen Christen oder christliche Einrichtungen berichtet. So wurden beispielsweise am 1. August 2004 nahezu zeitgleich Anschläge auf fünf christliche Kirchen in Bagdad und Mosul verübt, die mindestens 15 Todesopfer forderten. Bei einer weiteren verheerenden Anschlagserie gegen sechs christliche Kirchen in Bagdad am 16. Oktober 2004 wurden mindestens eine Person getötet und neun weitere verletzt.9 Am 8. November 2004 explodierten vor der St.-Georgs- und der St.-Matthias-Kirche in Bagdad Autobomben. Die Anschläge forderten mindestens drei Todesopfer und Dutzende Verletzte. Bei weiteren Anschlägen auf christliche Kirchen in Bagdad wurde erheblicher Sachschaden verursacht. Am 7. Dezember 2004 wurde eine Anschlagserie gegen die armenische und die chaldäische Kirche in Mosul verübt, es entstand erheblicher Sachschaden. Im Januar 2005 wurden der Führer der Christdemokratischen Partei im Irak, Minas al-Yousifi, sowie der syrisch-katholische Erzbischof von Mosul entführt. Im Februar 2005 wurde eine christliche Krankenschwester von ihren Entführern enthauptet; am 18. März 2005 vermeldete die im Nordirak operierende Gruppierung Ansar Al-Sunna auf ihrer Internet-Seite die Tötung eines christlichen Generals der irakischen Armee.

Christliche Frauen geraten landesweit zunehmend unter Druck extremistischer Gruppen, sich traditionell islamischen Vorstellungen entsprechenden Bekleidungsvorschrift anzupassen und sich zu verschleiern. In Mosul haben sich im Frühjahr 2005 etwa 1.500 weibliche Studenten den ständigen Drohungen, unter anderem in Form von Flugblattkampagnen, gebeugt und die dortige Universität verlassen.

UNHCR wurden überdies mehrfach Fälle berichtet, in denen von Christen betriebene Geschäfte, in denen Alkohol, Musik-CD's oder Videos zum Verkauf angeboten wurden, Ziel von Sprengstoffanschlägen oder Plünderungen geworden sind. Bei einer Serie von Brandanschlägen in der irakischen Stadt Bald wurden am 28. September 2004 vier von Christen betriebene Geschäfte vollständig zerstört.

Aufgrund der eingangs beschriebenen Ineffizienz der irakischen Sicherheitskräfte und der den Übergriffen innewohnenden religiösen Komponenten werden die meisten Vorfälle dieser Art den Behörden nicht angezeigt, zumal es Anzeichen dafür gibt, dass sich auch staatliche Behörden in zunehmendem Maße an Diskriminierungen religiöser Minderheiten beteiligen. Die Opfer bleiben vielmehr häufig im Verborgenen, um keine weitere Aufmerksamkeit zu erregen, und entscheiden sich schließlich zum Verlassen der Gegend, um weiteren Bedrohungen aus dem Wege zu gehen. Es muss deshalb von einer hohen Dunkelziffer von Übergriffen gegen Christen ausgegangen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> IRAQ: Attacks on churches spur Christians to move to Kurdish north, IRIN - BAGHDAD, 22 Nov 2004, (http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=44263&SelectRegion=Iraq\_Crisis&SelectCountry=IRAQ)



Den Anschlägen, Übergriffen und der Diskriminierung von Christen im Irak liegt häufig eine Anzahl verschiedener Motive zugrunde, die alternativ oder kumulativ den Anlass für Übergriffe auf Christen bilden:

Einerseits werden Christen im Irak insbesondere von konservativen islamischen Kreisen und Gegnern des Demokratisierungsprozesses häufig *per se* als Unterstützer und Kollaborateure der multinationalen Koalitionstruppen und der irakischen Übergangsregierung und damit als "Verräter" des irakischen Volkes angesehen. Vor diesem Hintergrund schweben Christen in der Gefahr, Opfer politisch motivierter Gewaltakte zu werden. Politische Motive liegen auch den zahlreichen Übergriffen auf irakische Christen und Anschlägen auf christliche Einrichtungen zugrunde, die von Funktionären oder Anhängern der KDP und der PUK im Nordirak, insbesondere in den Gebieten südlich der ehemaligen Waffenstillstandslinie, verübt werden: Hintergrund dieser Übergriffe sind von den Kurdenparteien erhobene Ansprüche auf eine Eingliederung von Teilen der Ninive-Ebene in die benachbarte kurdische Provinz Dohuk. In diesem Zusammenhang hat auch das irakische Ministerium für die Belange der Vertriebenen und Migration von systematischen Einschränkungen der Rechte aus der Region vertriebener Christen bei der Wiedererlangung ihres Landbesitzes berichtet.

Da Christen von der mehrheitlich muslimischen irakischen Bevölkerung als "Ungläubige" betrachtet werden, tragen viele der Übergriffe andererseits aber auch unmittelbar religiöse Komponenten in sich. Dies gilt insbesondere dann, wenn Christen durch Gewaltakte für nichtkonformes Verhalten – beispielsweise die Nichtbeachtung der von der muslimischen Mehrheit akzeptierten und geforderten Kleiderordnung, das Trinken oder Ausschenken von Alkohol, die Inanspruchnahme von Freizügigkeit durch Frauen, etc. – abgestraft oder zur Einhaltung traditioneller Verhaltenskodizes ermahnt werden sollen.

Daneben kann in Einzelfällen auch persönliche Feindschaft oder Missgunst zu gewalttätigen Übergriffen gegen Angehörige der christlichen Religionsgemeinschaften führen. So ist nicht auszuschließen, dass die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns aus einem für bekennende Muslime geächteten Geschäft, wie beispielsweise dem Handel mit alkoholischen Getränken, insbesondere bei arbeitslosen Irakern auch wirtschaftlichen Neid hervorruft.

Schließlich sind vor allem bei armenischen Christen darüber hinaus auch ethnische Verfolgungsmotive denkbar.

Wenngleich das Christentum als so genannte Buchreligion formell unter der Obhut der islamischen Religionsgemeinschaft steht, ist insgesamt zu berücksichtigen, dass Angehörige nicht-muslimischer Glaubensgemeinschaften in der einfachen, mehrheitlich muslimischen Bevölkerung im Irak häufig als nicht besonders schutzwürdig gelten. Unter dem Einfluss radikaler muslimischer Geistlicher führt diese Auffassung teilweise dazu, dass gegen "Ungläubige" gerichtete Straftaten als geringeres Unrecht angesehen werden. Vor diesem Hintergrund kommt der Religionszugehörigkeit der Opfer erhebliche Bedeutung sowohl als Motiv von Verfolgungshandlungen, als auch für die Art und Weise der Begehung der Verfolgungshandlungen und die relativ niedrige Hemmschwelle für Gewalttaten zu.

Besonders starke Abneigung wird den Christen infolge der verstärkten Hinwendung zu streng islamischen Glaubensgrundsätzen und Traditionen im Süden des Landes sowie im gesamten sunnitischen Dreieck entgegengebracht. Das Verhältnis zwischen Kurden und Christen ist hingegen insgesamt von mehr gegenseitiger Toleranz geprägt, so dass Christen in den kurdisch kontrollierten Gebieten im Nordirak im Allgemeinen



einem geringeren Anpassungs- und Verfolgungsdruck unterliegen.<sup>10</sup> Angesichts der anhaltenden Diskussionen um die Verankerung des Islam als Rechtsquelle in der irakischen Verfassung befürchten jedoch viele Christen im gesamten Irak eine weitere Verschlechterung ihrer rechtlichen und tatsächlichen Stellung in der irakischen Gesellschaft.

Die gestiegene Zahl irakischer Christen, die nach dem Ende des Krieges im Irak Zuflucht im benachbarten Syrien gesucht haben, muss als ernstzunehmendes Indiz für eine weitere Zuspitzung der Situation der Christen gewertet werden. Mit einem Anteil von 36 Prozent<sup>11</sup> stellen Christen die größte Gruppe der zwischen Oktober 2003 und März 2005 von UNHCR Damaskus registrierten irakischen Flüchtlinge in Syrien dar. Nach Syrien und Jordanien geflüchtete Christen erhalten dort bis auf weiteres grundsätzlich temporären Schutz; in begründeten Einzelfällen gewährt UNHCR weiterhin auch vollumfänglichen Flüchtlingsschutz.

#### 4. Zur Situation der Mandäer im Irak

Bei den Mandäern (auch Nazoräern oder Sabiern) handelt es sich nicht im engeren Sinne um eine christliche, sondern eine eigenständige monotheistische Religionsgemeinschaft. Die mandäische Religion wird derzeit nach Schätzungen verschiedener Organisationen<sup>12</sup> weltweit von etwa 60.000 Menschen praktiziert, von denen - nach ihrer Vertreibung aus den Marschgebieten im Südirak durch das Saddam-Regime - derzeit rund 30.000 zumeist in den größeren Städten des Irak leben; eine größere mandäische Exilgemeinde gibt es vor allem in Australien. Viele Mandäer im Irak gehören oder gehörten aufgrund der Ausübung traditioneller Berufe wie Gold- und Silberschmied, Juwelier oder andere Handwerksberufe der wohlhabenden irakischen Mittelschicht an.

Nach Angaben der Gesellschaft für bedrohte Völker wurden Mandäer im Irak schon in der Vergangenheit immer wieder von anderen Religionsgemeinschaften, insbesondere der islamischen und der christlichen, verfolgt und unterdrückt. So hätten vor allem portugiesische Missionare versucht, die Mandäer im Irak aus ihren traditionellen Siedlungsgebieten zu vertreiben und in andere Landesteile umzusiedeln, um sie dort leichter zum christlich-katholischen Glauben bekehren zu können. Während der Herrschaft Saddam Husseins im Irak hätten die Mandäer weitere Verfolgung erleiden müssen. Insbesondere seien Teile der mandäischen Gemeinschaft im Rahmen von Säuberungsaktionen aus den Marschgebieten im Süd-Irak vertrieben worden; ihre Kultstätten und Gotteshäuser seien systematisch zerstört worden.<sup>13</sup>

Während der Umgang mit Mandäern im Verlaufe der letzten Jahre der Herrschaft Saddam Husseins spürbar toleranter geworden war, haben sich die Lebensumstände der mandäischen Minderheit im Irak nach dem Zusammenbruch des Saddam-Regimes angesichts der eingangs dargestellten Hinwendung wachsender Teile der irakischen Gesellschaft zu traditionell-muslimischen Lebensmaximen erneut deutlich ver-

Gleichwohl kommt für Christen aus anderen Gebieten des Irak insbesondere wegen der eingeschränkten Zugänglichkeit und der gravierenden Wohnungsnot die Annahme einer internen Fluchtalternative im Nordirak nur in besonders gelagerten Ausnahmesituationen in Betracht, vgl. unten 8.
Nach Statistiken von UNHCR haben in der Zeit zwischen Oktober 2003 und März 2005 etwa 700.000

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Nach Statistiken von UNHCR haben in der Zeit zwischen Oktober 2003 und März 2005 etwa 700.000 irakische Flüchtlinge Zuflucht in Syrien gesucht. Im gleichen Zeitraum wurden von UNHCR in Damaskus 5.843 Fälle (15.855 Personen) als Flüchtlinge registriert; hiervon betrafen 2.050 Fälle (36%) Angehörige der christlichen Minderheit.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> "Refugees International advocates with Danish Government for asylum for Mandaeans from Iraq", Refugees International, 21. Juni 2004

<sup>(</sup>http://reliefweb.int/w/rwb.nsf/480fa8736b88bbc3c12564f6004c8ad5/cc0d2736)

<sup>3 &</sup>quot;Seit Jahrhunderten verfolgt – Mandäer im Irak", Gesellschaft für Bedrohte Völker, Juli 2004 (http://www.gfbv.de/download/mandaer.pdf);



verschlechtert. Grundsätzlich unterscheidet sich die Situation der Mandäer im Irak kaum von der irakischer Christen. Darüber hinaus ist jedoch zu berücksichtigen, dass Mandäer von den islamischen Religionsgemeinschaften nicht als eine der im Koran erwähnten Schriftreligionen anerkannt werden und somit in keiner Weise unter dem Schutzgebot der islamischen Gesellschaft stehen.<sup>14</sup>

Gemessen am Anteil der mandäischen Bevölkerung im Irak hat deshalb in den Jahren nach dem Sturz Saddam Husseins eine überproportional große Anzahl von Mandäern den Irak verlassen. Als Hauptursachen für die anhaltende Flucht wurden bei Gesprächen mit UNHCR-Vertretern im September 2005 die Furcht vor Übergriffen radikaler Teile der muslimischen Mehrheitsbevölkerung im Irak, die Furcht vor Zwangskonvertierungen und Einschränkungen bei der Religionsausübung, zunehmende Sorgen um die Sicherheit insbesondere der weiblichen und minderjährigen Angehörigen der mandäischen Glaubensgemeinschaft sowie die zunehmende gesellschaftliche Diskriminierung von Mandäern allgemein genannt. Die Befürchtungen wurden durch eine Reihe von Fatwas gegen die Gemeinschaft der Mandäer verstärkt, in denen Anhänger dieser Religionsgemeinschaft als "unrein" bezeichnet und ihr Glaube verunglimpft wurde. In einer jüngeren Fatwa wurden Mandäer des institutionalisierten Ehebruchs und der Taschenspielerei bezichtigt; gleichzeitig wurden gläubige Muslime dazu aufgerufen, die Mandäer zum Islam zu führen. Die Mehrzahl dieser Fatwas wurde von dem sunnitischen Geistlichen Al Saied Al-Tabtabee Al-Hakeem bzw. von der Information Foundation of Al Sadr Office in Basra veröffentlicht; Berichte über entsprechende Rechtsstellungnahmen schiitischer Religionsführer liegen UNHCR indessen nicht vor.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass Mandäer der schwierigen Sicherheitssituation im Irak verschiedenen Quellen zufolge besonders schutzlos ausgeliefert sind, da ihnen ihre religiösen Regeln jede Form von Gewalt und insbesondere das Töten oder Tragen von Waffen strikt untersagen.<sup>15</sup>

#### 5. Zur Situation der Juden im Irak

Die jüdische Religionsgemeinschaft im Irak hat eine lange und wechselvolle Geschichte vorzuweisen, die mit der Versklavung jüdischer Einwohner Jerusalems und deren Verschleppung in das Gebiet des heutigen Irak durch den babylonischen König Nebukadnezar vor etwa 2.600 Jahren begann. In den folgenden Jahrhunderten erlangten die im heutigen Irak angesiedelten Juden ihre Freiheit und entwickelten sich zu einer florierenden und angesehenen Bevölkerungsgruppe, deren Angehörige als Farmer, Händler, Goldschmiede, Schneider oder Gewürz- und Schmuckverkäufer ihren Lebensunterhalt verdienten. Bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges lebten im Irak etwa 150.000 Juden.

Im Jahre 1941 kam es im Irak erstmals zu einer Welle nazistischer, arabischnationalistischer Gewalt, die 179 Todesopfer unter den irakischen Juden forderte. Mit der Gründung des Staates Israel im Jahre 1948 änderte sich sodann auch offiziell die Haltung der irakischen Regierung und der mehrheitlich sunnitischen Bevölkerung gegenüber der jüdischen Bevölkerung und es kam zu systematischen Verfolgungen der im Irak lebenden Juden. Infolgedessen verließen in den folgenden Jahren mehr als 120.000 Juden den Irak. Zu einer neuerlichen Massenflucht kam es im Jahre 1968, nachdem die irakische Regierung sechs jüdische Bürger wegen angeblicher Spionage zugunsten Israels zum Tode verurteilt und öffentlich hingerichtet hatte. Obwohl sich die Situation in den siebziger Jahren deutlich verbesserte und Juden – wenngleich sie

(http://reliefweb.int/w/rwb.nsf/480fa8736b88bbc3c12564f6004c8ad5/cc0d2736)

-

<sup>14</sup> Edmondo Lupieri: "The Mandaeans: the Last Gnostics", London, November 2001, Seite 80ff...

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> "Refugees International advocates with Danish Government for asylum for Mandaeans from Iraq", Refugees International, 21. Juni 2004



in der Öffentlichkeit keine religiösen Symbole zeigen oder tragen durften – späterhin sogar unter dem ausdrücklichen Schutz des Ba´ath - Regimes standen, hielt der Exodus irakischer Juden an. 16

Mit dem Sturz der ehemaligen Regierung im Irak verschlechterten sich die Lebensbedingungen der wenigen im Irak verbliebenen Juden drastisch. Insbesondere gerieten sie in noch stärkerem Maße als irakische Christen unter Generalverdacht, mit den Koalitionsmächten zu kooperieren oder zumindest zu sympathisieren. Die Juden müssen daher sowohl von Seiten islamischer Fanatiker als auch von Anhängern des ehemaligen Regimes mit gezielten Übergriffen rechnen. Die Ungewissheit hinsichtlich der politischen Entwicklung im Irak und die wachsende Hinwendung großer Teile der irakischen Bevölkerung zu streng-islamischen Moral- und Glaubensvorstellungen veranlasste deshalb nach dem Sturz des ehemaligen Regimes weitere irakische Juden zur Flucht nach Israel. Die wenigen verbliebenen Juden im Irak zogen sich gänzlich aus der Öffentlichkeit zurück, um keine Aufmerksamkeit zu erregen.

Im heutigen Irak gibt es vor diesem Hintergrund praktisch kein jüdisches Leben mehr. Schätzungen zufolge leben insgesamt noch etwa 20 Juden in Bagdad; außerhalb der Hauptstadt gibt es keine jüdische Bevölkerung. Von den erwähnten 20 jüdischen Einwohnern Bagdads sind, abgesehen von zwei Familien, alle Personen über 70 Jahre alt. Einen Rabbi gibt es nicht. Abgesehen von der anhaltenden Gefahr zielgerichteter Verfolgung durch Islamisten und Anhänger des ehemaligen Regimes ist es folglich für Juden im Irak derzeit nicht möglich, ihre Religion zu praktizieren.

# 6. Zur Situation der Zeugen Jehovas im Irak

Zur konkreten Situation der Zeugen Jehovas liegen UNHCR keine aktuellen eigenen Erkenntnisse vor.

Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass Zeugen Jehovas im Hinblick auf die Auswirkungen der insgesamt desolaten Sicherheitslage, die Hinwendung von Teilen der irakischen Bevölkerung zu streng-islamischen Regeln und Bräuchen insbesondere im Süd- und Zentralirak sowie die gravierenden Mängel des Rechts- und Justizsystems den gleichen Restriktionen unterworfen sind, wie Christen oder Juden. Erschwerend kommt bei Angehörigen der Zeugen Jehovas noch hinzu, dass die islamische Religion und die daraus abgeleiteten Rechtsregeln das für die Zeugen Jehovas charakteristische Missionieren grundsätzlich unter Strafe stellen.

## 7. Zur Situation irakischer Yeziden

Die yezidische Religion ist eine monotheistische Religion, deren Entstehungsgeschichte etwa 4.000 Jahre zurückreicht. Von den weltweit etwa 800.000 Yeziden leben Schätzungen zufolge 550.000 im Irak. Etwa 75 Prozent der irakischen Yeziden leben im traditionellen Siedlungsgebiet Jebel Sinjar, einer Gebirgsregion in der Nähe der syrischen Grenze, während 15 Prozent im Sheikhan niedergelassen sind. Obwohl die Yeziden der kurdischen Volksgruppe angehören, leben nur etwa 10 Prozent der irakischen Yeziden in kurdisch verwalteten Gebieten. Die Zugehörigkeit zur yezidischen Glaubensgemeinschaft wird nur durch Vererbung erworben, es besteht keine Möglichkeit, zum Yezidentum zu konvertieren.

Unter der Regierung Saddam Husseins wurden viele Yeziden zwangsarabisiert. Insbesondere wurden Ihnen nicht die den übrigen Kurden gewährten Minderheitenrechte zugestanden. Die Erteilung yezidischen Religionsunterrichtes in den Schulen wurde

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. The Last Jews of Baghdad, San Francisco Chronicle, 18. April 2003.



untersagt und auch sonst konnten die mehrheitlich in Gebieten unter irakischer Verwaltung lebenden Yeziden ihre Religion nicht mehr ungehindert praktizieren. In den siebziger und achtziger Jahren wurden viele Yeziden aus ihren traditionellen Siedlungen in so genannte "Modelldörfer" umgesiedelt, um eine bessere Kontrolle durch das Saddam-Regime zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit der Gebietsneugliederung im Nordirak nach den kurdischen Aufständen im Jahre 1991 wurde das Lalish-Tal, das den Yeziden als Heiligster Ort gilt, der kurdischen Seite zugeschlagen. Infolgedessen war es der Mehrzahl der Yeziden nicht mehr möglich, die heiligen Stätten ihrer Religion zu besuchen.

Die Situation der Yeziden hat sich nach dem Sturz des ehemaligen irakischen Regimes bislang nicht wesentlich verbessert. Zwar sind mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Festschreibung der Religionsfreiheit formal betrachtet keine staatlichen Repressionen mehr zu befürchten. Allerdings verfügen die Yeziden nach der Auflösung des früheren Ministeriums für Religionsangelegenheiten zugunsten dreier neu geschaffener Ressorts für die Angelegenheiten der Schiiten, der Sunniten und der Christen im derzeitigen irakischen Regierungsgefüge über keine eigene Interessenvertretung mehr. Aufgrund der Rückbesinnung der irakischen Mehrheitsbevölkerung auf traditionell-islamische Werte, der oben dargestellten Sicherheitsdefizite, der wachsenden Radikalisierung konservativ-muslimischer Kreise und der anhaltenden Auseinandersetzungen verschiedener Gruppierungen um die Souveränität über den Irak sind Yeziden als nicht-muslimische Minderheit im Irak überdies in gleicher Weise wie Christen, Juden und Mandäer gewalttätigen Übergriffen, Bedrohungen, und Beeinträchtigungen ihrer Lebensführung ausgesetzt.

Allein im letzten Drittel des vergangenen Jahres haben internationale Menschenrechtsorganisation mehr als 25 Morde und über 50 Gewaltverbrechen an Yeziden im Irak gezählt.

Viele der Übergriffe auf Yeziden haben einen mittelbaren oder unmittelbaren religiösen Zusammenhang: So wurde beispielsweise am 17. August 2004 ein Junger Mann aus der Ortschaft Bashiga allein deshalb von Terroristen enthauptet und sein Leichnam geschändet, weil er in den Augen der Täter als ungläubig und unrein angesehen wurde.<sup>17</sup> Am 21. Oktober 2004 wurden an der Strasse zwischen den Städten Telafar und Sinjar die enthaupteten Leichen zweier Männer gefunden, die einige Tage zuvor in Telafar von radikalen Muslimen mit Strafe bedroht worden waren, weil sie sich nicht an das für Muslime während des Fastenmonats Ramadan geltende Rauchverbot gehalten hatten. 18 Bei einem weiteren Übergriff fanatischer Muslime in der Stadt Telafar wurden im Dezember 2004 fünf Yeziden getötet. In Mossul wurden zeitweilig Flugblätter mit der Aufforderung, alle Yeziden zu töten, verbreitet.

Yeziden sind darüber hinaus auch von den gegen Christen gerichteten Kampagnen zur Einhaltung islamischer Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften betroffen.

## 8. Abschließende Bemerkungen

Wie oben im Einzelnen ausgeführt, knüpfen Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Christen, Juden Mandäern, Yeziden und Zeugen Jehovas nicht in allen Fällen unmittelbar an das religiöse Bekenntnis der Betroffenen oder die Ausübung des religiösen Glaubens an. Vielmehr kommt als Motiv für Verfolgungshandlungen häufig die Verbindung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft mit tatsächlichen oder unterstellten zusätzlichen Merkmalen der Angehörigen dieser Religionsgemein-

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. Yezidisches Forum e.V. Oldenburg: The current Human Rights Situation of the Yazidis (30.12.2004). <sup>18</sup> ibid.



schaft – wie beispielsweise die vermeintliche Sympathie aller Christen mit den Koalitionsstreitkräften oder die allen nichtchristlichen Religionsgemeinschaften unterstellte Ignoranz gegenüber traditionellen islamischen Moralvorstellungen – in Betracht.

Ungeachtet dessen möchten wir abschließend auf die durch die Praxis anderer Vertragsstaaten bestätigte Bedeutung des Konventionsmerkmals "Religion" im Sinne des Art. 1 A 2 der Genfer Flüchtlingskonvention hinweisen. Dabei möchten wir insbesondere betonen, dass die in Deutschland vorgenommene Unterscheidung des Religionsbegriffs in ein "forum internum" und ein "forum externum" (st. Rspr. seit BVerfG, Beschluss vom 01.07.1987, Az.: 2 BvR 478, 962/86) sowie die Reduktion des Schutzbereichs auf ein "religiöses Existenzminimum" in der Genfer Flüchtlingskonvention keine Grundlage findet. Zur Veranschaulichung unserer Position möchten wir Sie auf die "Richtlinien zum internationalen Schutz" vom 28.04.2004 hinweisen. <sup>19</sup> Darin gibt UNHCR Leitlinien zur Rechtsauslegung für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung gemäß Art. 1 A (2) GFK.

- Irak Team -UNHCR Berlin (Oktober 2005)

-

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> RICHTLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZ: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, UNHCR Genf, HCR/GIP/06/04, Deutsche Fassung: UNHCR Deutschland (28. April 2004) (http://unhcr.de/pdf/437.pdf).